

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Textilwarenhändlers August T [REDACTED]
in Bo [REDACTED] bei U [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Lüneburg,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenat) des
Oberlandesgerichts in Celle vom 26. April 1957 wegen
Nichtzulassung der Revision

in der Sitzung vom 12. Juni 1957 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren-
und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Der Kläger hat in dem hier anhängigen Rechtsstreit

Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangt. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben zwar festgestellt, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, sie haben aber nicht als erwiesen erachtet, daß die Beeinträchtigung des Klägers in seinem Beruf - ihm sind angeblich nicht nur die Konzession für den Fortbetrieb einer von ihm gepachteten Schankwirtschaft versagt, sondern auch andere Vermögensschäden zugefügt worden - auf einer Verfolgung wegen seiner Gegnerschaft beruhe. Das Oberlandesgericht hat die Zulassung der Revision versagt, weil die Entscheidung lediglich auf tatsächlichen Erwägungen beruhe.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene sofortige Beschwerde ist statthaft und in rechter Form und Frist eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet. Der Berufsrichter stützt seine Entscheidung darauf, daß der für die Anwendung des § 1 BEG erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen einer Verfolgung aus den in § 1 aaO genannten Gründen und den von dem Kläger behaupteten Schäden nicht erwiesen sei. Darauf, daß das Urteil auf der Verletzung von Rechtssätzen des Verfahrens- oder des materiellen Rechts beruhe, kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden. Es müssen vielmehr die Voraussetzungen des § 219 Abs 2 BEG erfüllt sein. Diese sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Ein Rechtssatz, daß die Voraussetzungen des § 1 BEG dann erfüllt sind, wenn feststeht, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus war und ein Vermögens- oder sonstiger Schaden der in § 1 aaO erwähnten Art dargetan ist, besteht nicht. Der Schaden muß stets durch eine Verfolgung aus den Gründen des § 1 aaO verursacht sein. Der ursächliche Zusammenhang muß, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, im

- 3 -

Einzelfall erwiesen sein, sofern nicht das Gesetz wie z.B. in § 64 Abs 2 BEG dafür eine Vermutung aufstellt. Daß typische Indizien einen solchen Zusammenhang als bestehend vermuten lassen, wie die Revisionsbeschwerde meint, widerspricht dem BEG und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ein derartiger Rechtssatz besteht nicht und es bedarf angesichts der Rechtsprechung des erkennenden Senats auch keiner Klärung dieser Frage durch eine Entscheidung. Auch sonst ist nicht ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gegeben sind.

Die Beschwerde ist daher unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs 1 BEG.

Schmidt Ascher Raske v. Werner Maaß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)